

STELLUNGNAHME

Zum Steiermärkischen Schulrechtsänderungsgesetz 2022

GZ.: ABT06-235088/2022-2

Wien, am 25.04.2022

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Land Steiermark für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Mit vorliegender Novelle ist u.a. geplant, Regelungen für die „Sommerschule“ zu schaffen, sowie festzuschreiben, dass IKT gestützter Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen für die unumgänglich notwendige Zeit abgehalten werden kann.

Allgemeines

Prinzipiell gilt, dass alle Schüler*innen mit und ohne Behinderungen, Mehrfach-Behinderungen und Schüler*innen mit einem hohen und/oder spezifischen Unterstützungsbedarf (wie Unterstützungspersonen, Unterricht in Österreichischer Gebärdensprache oder in Braille-Schrift) geeignete und barrierefrei zugängliche Bildungsangebote erhalten **müssen**.

Das Hauptziel der Sommerschule ist das Ausgleichen von Defiziten, die durch den Entfall von Präsenzunterricht entstanden sind. In der Sommerschule soll die

Wiederholung und Vertiefung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Schuljahre zur Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr oder einen Übertritt in eine andere Schulart erfolgen. Also Ziele, die für alle o.g. Schüler*innen wichtig und notwendig sind. Aus diesem Grund ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder mit Behinderungen passende Angebote erhalten und der Unterricht auch in der Sommerschule inklusiv erfolgt. Dazu bedarf es entsprechend **qualifizierten Personals** und **barrierefreier Technologie**.

Barrierefreie Technologie

Die Digitalisierung der Bildung bietet große Chancen für Inklusion. Voraussetzung für eine inklusive Bildung ist zum einen **die Verfügbarkeit barrierefreier digitaler Endgeräte und Assistenz-Technologien im benötigten Ausmaß und der individuell erforderlichen Qualität in den Unterrichtsräumen und zu Hause**. Pauschale, undifferenzierte Angebote, wie sie zum Teil im Lockdown in der Covid-19-Pandemie erfolgt sind, führen – insbesondere bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf – dazu, dass digitale Bildungsangebote nicht wahrgenommen werden können, womit nicht wieder aufholbare Bildungsrückstände entstehen und (infolge) soziale Ungleichheiten verstärkt werden.

Qualifiziertes Personal

Zum zweiten bedarf es einer **qualifizierten Unterstützung von Schüler*innen mit Förderbedarf – ebenso in den Schulen wie auch zu Hause**. Eltern kann nicht die (sonder-)pädagogische Medienbildung ihrer Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen überantwortet werden. Eine gezielte personenbezogene Lernbegleitung muss schon im Vorfeld einer Sommerschule sichergestellt werden, dh. Pädagog*innen müssen Anreize und Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der inklusiven Medienbildung erhalten, um das notwendige Know-How zu erwerben. Themen wie Barrierefreiheit und Bedienbarkeit von Lernplattformen, Tools und Unterrichtsmaterialien müssen Teil dieser Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sein und von den Pädagog*innen in der Schule oder in der Betreuung zu Hause angewandt werden können.

Zu den einzelnen Regelungen

Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes 2000

Ad § 1c Sommerschule

Der Gesetzestext schreibt nicht vor, dass der Unterricht in der Sommerschule barrierefrei und inklusiv zu erfolgen hat. Lediglich in den Erläuterungen wird das Ziel erwähnt, *im Einvernehmen mit den beteiligten Schulerhaltern flächendeckend ein qualitativ hochwertiges, inklusives und gut erreichbares Angebot an Sommerschulen anzubieten.*

In Anbetracht dessen, dass es immer noch Schulen gibt, die weder barrierefrei sind noch inklusiven Unterricht anbieten und aus der Erfahrung der letzten Jahre, die gezeigt hat, dass auch Sommerschulen (z.B. für gehörlose Schüler*innen) nicht barrierefrei zugänglich waren, ist es **unbedingt notwendig**, die Erfordernisse „Barrierefreiheit“ und „Inklusion“ als **Grundvoraussetzung für die Sommerschule** in den Gesetzestext direkt aufzunehmen.

Es ist nicht die Frage, ob Schulhalter damit einverstanden sind, sondern ein Recht von Menschen mit Behinderungen, die gleiche Chance auf Bildung zu erhalten (UN-BRK). Das *„Im Einvernehmen mit den beteiligten Schulhaltern (...)“* wäre damit zu ersetzen durch ***„Im Sinne des Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (...)“***.

Ad § 1c Abs. 3

„(3) Der Unterricht kann entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sommerschule betrauten Lehrperson erteilt werden.“

Es ist im Sinne inklusiver Bildung und im Sinne der UN-BRK enorm wichtig, dass die in der Sommerschule praktizierenden Lehramtsstudierenden eine gute Unterstützung und Betreuung durch Pädagog*innen erhalten, die auf inklusiven Unterricht spezialisiert sind und ggf. Kompetenzen in Braille-Schrift bzw. Österreichischer Gebärdensprache mitbringen.

Andernfalls besteht nicht nur die Gefahr, dass Kinder mit Behinderungen wenig von einem Unterricht geringer Qualität profitieren, auch gute Vorarbeiten im Sinne der Inklusion wären gefährdet. Mangelndes Wissen und falscher Umgang können sowohl

für die jeweiligen Schüler*innen als auch für die Gemeinschaft verheerende Folgen haben.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher mit Nachdruck in den 2 Wochen der Sommerschule qualifizierte Pädagog*innen - zumindest begleitend - einzusetzen.

Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999

Ad § 2 Abs. 8

„Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann für die unumgänglich notwendige Zeit IKT gestützter Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule durch Verordnung verfügt werden. Wenn diese Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund der Unterrichts- oder Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung für schulfrei erklärt werden.“

Aufgrund der Passage „wenn diese Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund der Unterrichts- oder Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung für schulfrei erklärt werden“ ist zu befürchten, dass leichtfertig Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von der Möglichkeit des IKT gestützten Unterrichts ausgenommen werden, da die Zweckmäßigkeit ohne Unterstützungsleistungen oder barrierefreien Technologien in Zweifel gezogen werden könnte.

Um dies zu verhindern, ersucht der Österreichische Behindertenrat um eine unmissverständliche Klarstellung in den Erläuterungen, dass es bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit zu keinem pauschalen Ausschluss von Schüler*innen mit Behinderungen kommt. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit muss nach transparenten Kriterien erfolgen, die ebenso in den Erläuterungen aufgeführt sein sollen.

Für den Fall der Umstellung auf einen IKT gestützten Unterricht müssen

- Konzepte bereitliegen, die schnell für individualisierte Unterrichtseinheiten herangezogen werden können,
- die erforderlichen Endgeräte mit entsprechend barrierefreier Software bereitstehen und
- Pädagog*innen für personenbezogene Lernbegleitung abrufbar sein,



damit alle Schüler*innen mit Behinderungen chancengleich am IKT gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit teilhaben können.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz